

## Beglaubigte Abschrift

12 T 166 / 16

32 XIV (B) 4 / 16

Amtsgericht Mülheim an der Ruhr



LANDGERICHT DUISBURG

### BESCHLUSS

In der Freiheitsentziehungssache

des Herrn [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED] zuletzt wohnhaft:  
[REDACTED], alias [REDACTED], geboren am [REDACTED]  
[REDACTED], [REDACTED] Staatsangehöriger,

-Betroffener und Beschwerdeführer-,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Katrin Niedenthal, Marktstraße 2-4,  
33602 Bielefeld,

weiter beteiligt:

Regierungspräsidium Gießen, Südanlage 21, 35390 Gießen,  
-Antragsteller-,

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg  
am 16. November 2018

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Balke,  
den Richter am Landgericht Gründges sowie  
die Richterin am Landgericht Pütz  
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr vom 4. Juli 2016 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden für sämtliche Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in sämtlichen Instanzen werden dem Land Hessen auferlegt.

### Gründe:

#### I.

Am 4. Juli 2016 beantragte der weiter Beteiligte beim Amtsgericht die Anordnung einer Sicherungshaft gegen den Betroffenen. Mit Beschluss vom 4. Juli 2016 hat das Amtsgericht daraufhin die Sicherungshaft gegen den Betroffenen verhängt, und zwar bis zur möglichen Abschiebung, längstens jedoch bis zum 17. Juli 2016. Gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss hat der Betroffene durch seine Verfahrensbevollmächtigte am 19. Juli 2016 Beschwerde eingelegt. Bereits am 12. Juli 2016 war der Betroffene aus der Haft entlassen und abgeschoben worden. Mit Beschluss vom 28. September 2016 hat das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht Duisburg zur Entscheidung vorgelegt. Mit Beschluss vom 13. Januar 2017 hat die Kammer die Beschwerde des Betroffenen zurückgewiesen. Auf Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat der Bundesgerichtshof den Kammerbeschluss vom 13. Januar 2017 mit Beschluss vom 27. September 2017 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Landgericht Duisburg zurückverwiesen.

#### II.

Die gemäß § 58 I FamFG statthafte und auch sonst zulässige – insbesondere fristgerecht eingelegte – Beschwerde des Betroffenen hat auch in der Sache Erfolg. Trotz der durch die Entlassung des Betroffenen eingetretenen Erledigung der angefochtenen Entscheidung in der Hauptsache und des Ablaufes der Haftdauer im Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde ist die Beschwerde zulässig, da der Betroffene aufgrund des schwerwiegenden Grundrechtseingriffs ein berechtigtes

Interesse an der Feststellung hat, ob ihn die angefochtene Entscheidung in seinen Rechten verletzt hat, § 62 I, II Nr. 1 FamFG.

Die angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts vom 4. Juli 2016 hat den Betroffenen auch in seinen Rechten verletzt.

Denn ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, darf gemäß § 72 IV Satz 1 AufenthG nur im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgeschoben werden. Fehlt dieses Einvernehmen, scheidet die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung eines Ausländers aus. Für die Verletzung dieser Rechtsnorm ist unerheblich, aus welchen Gründen das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft fehlt. Da es eine Haftvoraussetzung darstellt, kommt es insoweit allein auf die objektive Rechtslage an.

Vorliegend war im Zeitpunkt der Haftanordnung gegen den Betroffenen bei der Staatsanwaltschaft Passau ein Ermittlungsverfahren wegen mehrerer Fälle des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB) anhängig. Eine Zustimmung dieser Staatsanwaltschaft zu der Abschiebung des Betroffenen aber lag nach den weiteren Ermittlungen der Kammer nicht vor. Dies geht aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Passau vom 23. April 2018 (Bl. 113 GA) hervor, die zudem darauf verwies, dass auch ein sogenanntes generelles Einvernehmen nicht vorlag. Die Zustimmung war auch nicht etwa gemäß § 72 IV Satz 3 bis 5 AufenthG entbehrlich. Denn das Strafgesetz wurde durch den Betroffenen durch verschiedene Handlungen mehrmals verletzt.

Dass die beteiligte Behörde von dem Ermittlungsverfahren bei Beantragung der Haft noch keine Kenntnis hatte, ändert hieran nichts. Denn das Beteiligungserfordernis nach § 72 IV AufenthG wird nicht nur bei entsprechender Kenntnis der antragstellenden Behörde ausgelöst.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 81 I, 430 FamFG.

## IV.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 70 III Nr. 3 FamFG das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof einzulegen.

Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für Behörden gilt § 10 IV Satz 2 FamFG.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
  - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
  - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(Balke)

(Gründges)

(Pütz)

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Duisburg

